



Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (Allgemeinerlaubnis) für geografische UAS-Gebiete für Betreiber:innen unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS) mit A2 kompetenten Fernpilot:innen

A Angaben UAS Betreiber:in als natürliche Person

Familienname, Vornamen

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer, E-Mail

Registrierungsnummer für UAS-Betreiber:innen (e-ID)

oder

B Angaben UAS Betreiber:in als juristische Person

B1 Angaben zum Unternehmen

Firmenname / Institution / Vereinigung

Rechtsform der Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Registrierungsnummer für UAS-Betreiber:innen (e-ID)

B2 Gesetzliche Vertreter:innen des Unternehmens

Name, Vorname Vertreter:in 1

Geburtsdatum, Geburtsort

Name, Vorname Vertreter:in 2

Geburtsdatum, Geburtsort

C Gegenstand des Antrags

Mit diesem Antrag beantragen Sie eine gebührenpflichtige Genehmigung (Allgemeinerlaubnis), die folgenden Kostenrahmen und Tatbestände beinhaltet.

| C1 Antragsart | |
|---|--------------|
| Erstausstellung (2 Jahre Gültigkeit) | 200 € |
| Folgeantrag: | 200 € |
| Änderung: | 30 € |
| Anerkennung: <u>DE. .GEO.</u> Genehmigungsnummer | 50 € |

| C2 Tatbestände | | Auflagen¹ |
|-----------------------|---|--|
| §21h (3) Nr. 1 LuftVO | in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen für Rettungszwecke (HEMS) | <ul style="list-style-type: none"> • max. Höhe 30m / umliegende Gebäudehöhe • ggf. Zustimmungspflicht des:der Betreibenden |
| §21h (3) Nr. 2 LuftVO | Über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1000m von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000m aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 km verlängerten Bahnmittellinien von Flughäfen | <ul style="list-style-type: none"> • Flugverkehrskontrollfreigabe • Auf Flughäfen: Zustimmung Betreiber:innen und Luftaufsichtsstelle |
| §21h (3) Nr. 3 LuftVO | in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von der Begrenzung zu Industrieanlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb nur in A1 / A2 möglich • Überflug nur mit Zustimmung der Betreiber: innen |
| §21h (3) Nr. 3 LuftVO | in einem Abstand von weniger als 100 m von Anlagen der zentralen Energieerzeugung und -verteilung | <ul style="list-style-type: none"> • 1:1 Regelung² • Überflug nur mit Zustimmung der Betreiber: innen |
| §21h (3) Nr. 4 LuftVO | in einem seitlichen Abstand von weniger als 100m von Grundstücken von Verfassungsorgane des Bundes, der Länder oder oberste / obere Bundes- oder Landesbehörden, sowie Liegenschaften der Polizei | <ul style="list-style-type: none"> • direkter Überflug nur mit Zustimmung |
| §21h (3) Nr. 5 LuftVO | über oder in einem seitlichen Abstand von 100m zu Bundesfernstraßen | <ul style="list-style-type: none"> • generell zügiger Überflug • 30m Überflughöhe • Bundesstraße (<60km/h): keine 1:1-Regel u. Überflughöhe, kein seitlicher Abstand |

¹ Bitte beachten Sie, dass dies nur eine grobe Übersicht ist.

² Definition 1:1-Regelung (Abstand gleich maximale Höhe): 10 Meter Abstand bedeutet 10 Meter maximale Flughöhe.

| | | |
|-----------------------|---|--|
| §21h (3) Nr. 5 LuftVO | über oder in einem seitlichen Abstand von 100m zu Bundeswasserstraßen | <ul style="list-style-type: none"> • horizontaler Mindestabstand zu Wasserfahrzeugen • vertikaler Mindestabstand 50m zum Überflug von Wasserfahrzeugen • weitere länderspezifische Bestimmungen |
| §21h (3) Nr. 5 LuftVO | über oder in einem seitlichen Abstand von 100m zu Bahnanlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb mindestens 5 m über den Leitungen • vertikaler Abstand von 5 m zu gesperrten Gleisen |
| §21h (3) Nr. 7 LuftVO | über Wohngrundstücken | <ul style="list-style-type: none"> • maximal 4 Tage im Kalenderjahr für jeweils 30 Minuten • weitere Nebenbestimmungen |

D Hinweise zur Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679³ i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1139⁴ und dem Luftverkehrsgesetz zum Zwecke der Erlaubniserteilung verarbeitet.

Die Daten werden in Papierform oder elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach Ende des Gültigkeitszeitraumes Ihrer Erlaubnis.

Im Rahmen des Verfahrens können Ihre Daten an weitere Stellen (z.B. Deutsche Flugsicherung GmbH, Polizeidienststellen, Ordnungsbehörden etc.) weitergeleitet werden, wenn dies zur Erteilung der Erlaubnis, im Rahmen von behördlichen Beteiligungsverfahren oder zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit notwendig ist. Die jeweils beteiligte Stelle ist für die Einhaltung von Löschfristen und Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene:r sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragte:n und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter:

E Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes

Hiermit erkläre ich, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraums datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller:in
Firmenstempel (falls vorhanden)

³ Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

⁴ gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Hiermit beantrage ich eine kostenpflichtige Genehmigung (Allgemeinerlaubnis) für geografische UAS-Gebiete nach § 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung. Unabhängig von der Betriebsunterkategorie (A1, A2, A3) dürfen nur Fernpilot:innen eingesetzt werden, die entweder über ein **gültiges Fernpilotenzeugnis A2** gemäß UAS.OPEN.030 verfügen oder gemäß den Übergangsbestimmungen einen gültigen Nachweis über den Abschluss eines Online-Lehrgangs gemäß UAS.OPEN.020 Nr. 4 lit. b und UAS.OPEN.040 Nr. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 zusammen mit einem gültigen Kenntnisnachweis nach §21a Absatz 4 Satz 3 Nr.2 Luftverkehrs-Ordnung a. F. und einer Erklärung über die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Selbststudiums zum Erwerb eines Fernpiloten-Zeugnisses für UAS in der Kategorie Offen, Unterunterkategorie A2 vorweisen können. Bitte beachten Sie, dass die Übergangsbestimmungen beim Einsatz von „Altgeräten“ ohne C-Klassenmarkierung nur bis 31.12.2022 gelten. Ab dem 01.01.2023 benötigen die eingesetzten Fernpilot:innen daher ein gültiges Fernpilotenzeugnis A2 gemäß UAS.OPEN.030. Nutzen Sie Drohnen, die über eine C-Klassenmarkierung (C0-C4) verfügen, benötigen die eingesetzten Fernpilot:innen bereits ab dem 02.01.2022 ein gültiges Fernpilotenzeugnis A2 gemäß UAS.OPEN.030. Die eingesetzten Fernpilot:innen müssen in allen Fällen mindestens 16 Jahre alt sein.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller:in
Firmenstempel (falls vorhanden)

Anlage

Liste der länderspezifischen Nebenbestimmungen